

Informationen aus dem Jobcenter 04/2017

Aktuelle Bearbeitungszeiten für Leistungen zum Lebensunterhalt sowie für Kosten der Unterkunft:

Ø Dauer vom Eingang eines Antrages bis zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen/Nachweise: 12 Arbeitstage

Ø Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Vorliegens (=Posteingangsstempel) der vollständigen Unterlagen bis zur Bescheiderstellung: 9 Arbeitstage

Ø Bearbeitungsdauer insgesamt 21 Arbeitstage

Dürfen Asylbewerber/innen und Geduldete als Praktikant/in in einem Unternehmen tätig werden?



	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der BA erforderlich?	Mindestlohnpflichtig?
Hospitation (aktive Mitarbeit nicht erlaubt)	✗	✗	✗
Praktikum (aktive Mitarbeit erlaubt)	✓	✓	✓
Pflichtpraktikum (i.R. Ausbildung, Studium oder Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses)	✗	✗	✗
Praktikum zur Berufs(um)orientierung	✓	✓ wenn > 3 Mon.	✓ wenn > 3 Mon.
Ausbildungsbegleitendes Praktikum	✓	✓ wenn > 3 Mon.	✓ wenn > 3 Mon.

Grafik: Bundesagentur für Arbeit

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.



Welche individuellen Fördermöglichkeiten für eine Ausbildung stehen anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerbern oder Geduldeten zur Verfügung?

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Maßnahmen mit dem Ziel Ausbildungsmarkt	> Ab Anerkennung und bei Vorliegen des Status als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach § 7 SGB II stehen jungen Menschen alle Instrumente offen, sofern sie die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen.<	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (z.B. PerJuF)	z.B. Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Motivation zur Ausbildungsaufnahme, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, berufsbezogene Sprachförderung	Grds. nur bei Arbeitsmarktzugang; (befristet Zugang für Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und ab 01.08.2016 auch aus Somalia bereits während der Wartefrist: § 131 SGB III)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Vorbereitung zur Ausbildungsaufnahme, berufsbezogene Sprachförderung	Förderung von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten, Geduldete nach 6 Jahren*
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit (ggf. in Kombination mit abH und/oder § 45 SGB III z.B. „EQ-Plus“ oder „EQ-Welcome“)	Grundsätzlich ab 4. Monat (bei Kombination mit abH und/oder § 45 SGB III müssen die für diese Maßnahmen geltenden Voraussetzungen vorliegen)
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	Geduldete nach 12 monatiger Wartefrist; Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten*
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	Geduldete nach 12 monatiger Wartefrist; Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten*
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Berufsausbildung durch Träger, wenn kein Ausbildungsverhältnis am Markt möglich	Derzeit keine Zugangsmöglichkeit für Flüchtlinge ohne Anerkennung
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Förderung von Auszubildenden bei Berufsausbildung, bei Teilnahme an einer BvB oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA bzw. bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben	Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach mindestens 15 Monaten, Geduldete nach mindestens 15 Monaten bei betrieblicher Berufsausbildung und bei ausbildungsvorbereitender Phase einer AsA und nach 6 Jahren bei Teilnahme an BvB*
Ausbildungsgeld (Abg)		

Grafik: Bundesagentur für Arbeit

Hinweis:

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte im Jobcenter geprüft werden.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer

08191/42884-0.